



**ZENTRALE
PRÜFSTELLE
PRÄVENTION**

**FAQs zu den Sonderregelungen aufgrund der
Corona-Pandemie**

Stand 16.12.2021

1) Können Präsenzkurse während des Zeitraumes der Corona-Pandemie grundsätzlich auf digitalem Weg durchgeführt werden?

Ja. Die Kooperationsgemeinschaft gesetzlicher Krankenkassen zur Zertifizierung von Präventionskursen - § 20 SGB V hat sich darauf geeinigt, dass Präsenzkurse vorerst bis auf Widerruf auf digitalem Weg durchgeführt werden dürfen, solange die zum Infektionsschutz erlassenen Regelungen der einzelnen Bundesländer zur Kontaktbeschränkung gültig sind.

2) Welche Kurse können während des Zeitraumes der Corona-Pandemie auf digitalem Weg fort- bzw. durchgeführt werden?

Während des Zeitraumes der Corona-Pandemie können Präventionskurse, welche durch die Zentrale Prüfstelle Prävention mit dem Siegel „Deutscher Standard Prävention“ zertifiziert und regulär als Präsenzveranstaltungen konzipiert sind, auf digitalem Weg fort- bzw. durchgeführt werden.

3) Für welche Kursformate gelten die Sonderregelungen zur Durchführung von Präventionskursen auf digitalem Weg?

Die Sonderregelungen zur Durchführung von Präventionskursen auf digitalem Weg gelten sowohl für Präsenzkurse mit acht bis zwölf Kurseinheiten als auch für Kompaktangebote, die als Präsenzveranstaltungen konzipiert sind.

4) Können Präsenzkurse, die aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend auf digitalem Weg angeboten werden, nach Ende der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie als IKT-Kurse weitergeführt werden?

Nein. Präventionskurse, die während des Zeitraumes der Corona-Pandemie auf digitalem Weg durchgeführt werden, entsprechen nicht den im Leitfaden Prävention aufgeführten IKT-Angeboten. Eine Anerkennung als IKT-Angebot ist ausgeschlossen.

5) Einige Personen haben aufgrund einer zu großen Entfernung zwischen ihren Wohn- und den Kursorten nicht die Möglichkeit an Präsenzkursen teilzunehmen. Dürfen diese Personen an benannten Kursen teilnehmen, sofern diese aufgrund der Corona-Pandemie aktuell auf digitalem Weg angeboten werden?

Ja. Solange die Sonderregelung (siehe Punkt 1) gilt, dürfen Personen auch auf digitalem Weg an Präventionskursen teilnehmen, an denen sie unter den üblichen Bedingungen (Präsenzpflicht) aufgrund einer zu großen Entfernung zum Kursort nicht hätten teilnehmen können. Allerdings darf die Anzahl an Teilnehmenden die eines üblichen Präsenzkurses nicht übersteigen.

6) Ist die Angabe der Anzahl der auf digitalem Weg erteilten Kurseinheiten auf der Teilnahmebescheinigung verpflichtend?

Nein. Die Angabe der Anzahl der auf digitalem Weg erteilten Kurseinheiten stellt keine verpflichtende Angabe auf der Teilnahmebescheinigung dar. Wichtig ist, dass die Anzahl der absolvierten Einheiten eingetragen ist. Bestehende Vorlagen zum Ausstellen von Teilnahmebescheinigungen können weiterhin genutzt werden.

7) Können Übungen mit bzw. an bestimmten Geräten, die in den Stundenverlaufsplänen eines Präsenzkurses aufgeführt sind, aber aufgrund der Fortführung des Kurses auf digitalem Weg nicht durchgeführt werden können, durch Ausgleichsübungen ersetzt werden, auch wenn diese nicht in den Stundenverlaufsplänen erwähnt sind?

Ja. Die Durchführung von Ausgleichsübungen beim Fortführen eines Präsenzkurses auf digitalem Weg ist zulässig, sofern sie die gleiche Zielsetzung wie die ursprünglich in den Stundenverlaufsplänen angegebenen Übungen erfüllen (z.B. in einem Bewegungskurs die Ansprache der gleichen Muskelgruppen).

8) Sind beim Fortführen von Präsenzkursen auf digitalem Weg außer Video-Live-Streaming auch Audio-Streaming bzw. Telefonkonferenzen zulässig?

Grundsätzlich gilt, dass beim Fortführen von Präsenzkursen auf digitalem Weg die gleichen Inhalte vermittelt werden sollen wie im Präsenzkurs. Im Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten ist die ausschließliche Vermittlung von Kursinhalten über einen Audio-Stream bzw. Telefonkonferenzen nicht möglich. In anderen Handlungsfeldern, wie z.B. Ernährung, ist eine auditive Wissensvermittlung durchaus möglich. Grundsätzlich sind die Übertragungen auf digitalem Weg interaktiv anzulegen. Ein wechselseitiger Austausch muss gewährleistet sein. Letztendlich verantwortet der Anbieter durch die Auswahl geeigneter digitaler Medien die qualitativ hochwertige Übermittlung von Kursinhalten.

9) Welche Rahmenbedingungen sind für Weiterbildungsanbieter verbindlich?

Maßgeblich ist, dass Anbieter von Weiterbildungsmaßnahmen versuchen, den Qualitätsansprüchen an Präsenzveranstaltungen auch auf digitalem Weg nachzukommen. Daraus ergeben sich praktische Notwendigkeiten, z.B. dass die Vermittlung von praktischen Übungen über Video- bzw. Live-Übertragung erfolgen muss und entsprechende Rückkoppelungsmöglichkeiten zwischen Anbieter und Teilnehmenden bestehen.

10) Wie hoch ist der Mindestumfang einer Programmeinweisung auf digitalem Weg im Vergleich zum „normalen“ Präsenzseminar?

Ziel ist es, im Rahmen von Programmeinweisungen auf digitalem Weg, das gleiche Maß an Wissensvermittlung sicherzustellen wie im Rahmen von Programmeinweisungen, die als Präsenzseminar stattfinden. In Abhängigkeit von Komplexität und Inhalt der zu vermittelnden Thematik ist es ggf. sinnvoll, den Teilnehmenden vorab Unterlagen zur Verfügung zu stellen, auf die im Rahmen einer Live-Übertragung vertiefend Bezug genommen werden kann.

11) Ist es notwendig, dass die Teilnahme an einer Programmeinweisung auf digitalem Weg, z.B. durch ein Ticketsystem o.ä., nachgewiesen werden kann?

Nein. Ein Nachweis über die Teilnahme an Programmeinweisungen auf digitalem Weg durch ein Ticketsystem o.ä. ist gegenüber der Zentrale Prüfstelle Prävention nicht notwendig. Es liegt in der Verantwortung des Anbieters sicherzustellen, dass die Teilnahme rechtmäßig erfolgt ist.

12) Welche Konsequenzen ergeben sich für Teilnehmende von Veranstaltungen zum Erlangen von Programmeinweisungen sowie Zusatzqualifikationen, wenn diese aufgrund der Corona-Pandemie nicht in Präsenz, sondern auf digitalem Weg absolviert werden?

Die im Leitfaden Prävention sowie den Kriterien zur Zertifizierung verankerte Pflicht zur Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zum Erwerb von Programmeinweisungen sowie Zusatzqualifikationen gilt Corona-bedingt bis auf Widerruf vorerst nicht. Dies bedeutet, dass entsprechende Veranstaltungen, solange die zum Infektionsschutz erlassenen Regelungen der einzelnen Bundesländer zur Kontaktbeschränkung gültig sind, auf digitalem Weg absolviert werden können. Eine später nachzuholende anteilige bzw. vollständige Wiederholung der Lerninhalte im Präsenzformat ist nicht erforderlich.

13) Ist es verpflichtend, dass Kursanbieter auch innerhalb eines laufenden Kurses (z.B. nach 4 Kurseinheiten) wieder von einer Kursdurchführung auf digitalem Weg auf Präsenzunterricht umstellen, sobald die Möglichkeit dazu besteht?

Nein. Der Kursanbieter ist innerhalb eines laufenden Kurses nicht dazu verpflichtet, das Kurskonzept von digital auf Präsenz anzupassen, sobald die äußeren Umstände dies zulassen. Grundsätzlich besteht jedoch für den Kursanbieter die Möglichkeit wieder zu einem Präsenzangebot zurückzukehren. Hier empfiehlt sich eine enge Rückkoppelung zwischen Kursanbieter und Kursteilnehmenden, um eine für alle Beteiligten praktikable Vorgehensweise zu beraten.

14) Müssen Kursanbieter auf den Teilnahmebescheinigungen ihrer Kursteilnehmenden den Grund für den Abbruch des Kurses (z.B. Abbruch aufgrund der Corona-Pandemie) angeben?

Diese Angabe ist grundsätzlich sinnvoll, vor allem, wenn ein Kurs abgebrochen wurde und einzelne Einheiten erstattet werden sollen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kurs aufgrund der Corona-Pandemie unterbrochen wurde.

15) Zählt für den Nachweis der Kursleitererfahrung auch der Nachweis von im Online-Format weitergeführten Kurseinheiten im Rahmen dieser Ausnahmeregelung?

Ja. Kursleitererfahrungen, die beim Unterrichten von digitalen Kursformaten während der Corona-Sonderregelung (siehe Punkt 1) gesammelt werden, können auf die vom Leitfaden Prävention geforderte Kursleitererfahrung angerechnet werden. Bei einer entsprechenden späteren Prüfung der Kursleitererfahrung im Rahmen eines Prüfantrages, wird die derzeit gültige Sonderregelung entsprechend berücksichtigt.

16) Ist die Weiterführung von Präsenzkursen auch ausschließlich über graphisch aufbereitete Übungsreihen und eine Audio Datei pro Kurstermin möglich?

Nein. Eine Vermittlung von Kursinhalten ausschließlich über graphisch aufbereitete Übungsreihen in Kombination mit einer Audiodatei bzw. die Übermittlung einer Videosequenz mit telefonischem Austausch im Anschluss ist nicht zulässig. Bei der Fortführung eines Präsenzkurses auf digitalem Weg ist stets ein wechselseitiger Austausch zwischen Kursleitung und Kursteilnehmenden sicherzustellen. Dieser gewährleistet, dass sich für die Kursteilnehmenden keine gesundheitlichen Risiken, wie z.B. durch eine fehlerhafte Übungsausführung ohne Korrekturmöglichkeiten durch die Kursleitung, ergeben.

17) Ein Präsenzkurs, der nicht auf digitalem Weg fortgeführt und beendet werden kann, wird aufgrund der Corona-Pandemie unterbrochen und erst zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt. Zu welchem Termin stellt der Anbieter den Kursteilnehmenden die Teilnahmebescheinigung aus?

Grundsätzlich erfolgt das Ausstellen der Teilnahmebescheinigung erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses. Für den Fall, dass ein Kurs aufgrund der Corona-Pandemie längere Zeit unterbrochen und erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt beendet wird, kann der Anbieter dies auf der Teilnahmebescheinigung vermerken. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine verpflichtende Angabe.

18) Können einzelne Kurseinheiten von Präsenzkursen, die während der Kontaktbegrenzungen aufgrund der Corona-Pandemie nicht auf digitalem Weg durchgeführt werden können, zu einem späteren Zeitpunkt in Präsenz nachgeholt werden?

Sollte es Anbietern bzw. Kursleitungen aufgrund von organisatorischen oder persönlichen Gründen nicht möglich sein, bereits laufende bzw. im Zeitraum der Kontaktbegrenzungen aufgrund der Corona-Pandemie beginnende Präsenzkurse auf digitalem Weg fortzuführen bzw. anzubieten, können Präsenzkurse zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt und einzelne Kurseinheiten nachgeholt werden.

19) An wen können Teilnehmende ihre Beschwerden richten, wenn sie mit der ersatzweisen Durchführung eines ursprünglich als Präsenzkurs geplanten Präventionskurses auf digitalem Weg nicht zufrieden sind?

Der Anbieter ist verantwortlich dafür, bei der Vermittlung eines ursprünglich als Präsenzkurs konzipierten Kurses auf digitalem Weg diesen so zu gestalten, dass er die Kursteilnehmenden bezüglich organisatorischer und inhaltlicher Aspekte zufriedenstellt und die zertifizierten Kursinhalte vermittelt werden. Etwaige Beschwerden sind direkt an den Anbieter zu richten.

20) Muss die Entscheidung zum Kursabbruch oder zum Nachholen einzelner Kurseinheiten vom Anbieter einheitlich für die gesamte Kursgruppe getroffen werden oder sind individuelle Absprachen möglich?

Die Entscheidung, ob ein Präsenzkurs abgebrochen wird oder einzelne Kurseinheiten nach einer Unterbrechung nachgeholt werden, obliegt grundsätzlich dem Anbieter. Entscheidet sich der Anbieter dafür, den Kurs abubrechen, betrifft dies logischerweise alle Kursteilnehmenden. Unterbricht die Kursleitung ihren Kurs und bietet Nachholtermine an, können die Kursteilnehmenden individuell entscheiden, ob sie den Kurs zu Beginn der Unterbrechung beenden und sich anteilig von ihrer Krankenkasse erstatten lassen oder, ob sie die Nachholtermine wahrnehmen möchten.

21) Müssen Kursteilnehmende dem Anbieter ihre E-Mail-Adresse mitteilen, wenn dieser sie im Rahmen der Kursdurchführung auf digitalem Weg z.B. zu einer Videokonferenz einlädt?

Nein. Die Weitergabe der persönlichen E-Mail-Adresse ist nicht verpflichtend, jedoch unter Umständen sinnvoll, um an Präventionskursen auf digitalem Weg teilnehmen zu können. Grundsätzlich sollte der Anbieter die Kursteilnehmenden im Vorfeld darüber informieren, welche datenschutzrechtlichen Zustimmungen bei der Nutzung, z.B. einer Plattform zur Durchführung von Videokonferenzen, notwendig sind. Jeder Kursteilnehmende entscheidet dann selbst, ob er damit einverstanden ist.

22) Haben Kursanbieter bzw. Kursleitungen sicherzustellen, dass Teilnahmebescheinigungen nur bei regelmäßiger Teilnahme am Präventionskurs ausgestellt werden?

Ja. Grundsätzlich haben Kursanbieter bzw. Kursleitungen sicherzustellen, dass den Kursteilnehmenden nur bei regelmäßiger Kursteilnahme eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt wird. Ausnahmen können sich lediglich ergeben, wenn Kurse aufgrund der Corona-Pandemie unterbrochen werden müssen und dafür Nachholtermine angeboten werden.

23) Ist es möglich zertifizierte Präventionskurse im Zuge der Lockerungen von Kontaktbeschränkungen unter freiem Himmel (Outdoor) anzubieten?

Ja. Grundsätzlich erstattet die Kooperationsgemeinschaft gesetzlicher Krankenkassen zur Zertifizierung von Präventionskursen - § 20 SGB V die ersatzweise Durchführung von Präventionskursen unter freiem Himmel während des Zeitraumes der Corona-Pandemie. Der Kurs ist in Inhalt und Länge identisch mit dem zertifizierten Kurs. Zu beachten ist dabei stets die Einhaltung der aktuellen Regelungen zu den Kontaktbeschränkungen, welche für jedes Bundesland von den entsprechenden Behörden auf Landesebene kommuniziert und festgelegt werden. Es obliegt der Kursleitung im Rahmen des Kursgeschehens für die Einhaltung der gängigen Hygienemaßnahmen (z.B. Einhaltung der Distanzregelungen, Desinfektion der Hände vor und nach der Kurseinheit, Verzicht von auf Körperkontakt basierenden Übungen etc.) zu sorgen.